

1/1

Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil der Angebote und Verträge zeitlich begrenzt für Vermietungen oder Überlassungen von Anlagen.

1. Allgemeine Lieferbedingungen

Die bekannten allgemeinen ‚Liefer- und Verkaufsbedingungen‘ WHVKI 0020, Stand 10/2007 der WAP Heythekker GmbH haben auch Gültigkeit für zeitliche Überlassung von Anlagen.

2. Angebot

Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, die den Mietgegenstand beschreiben, sind vorbehaltlich technischer Änderungen.
Die WAP ist berechtigt, Anlagen aus ihrem Mietanlagen-Pool zu liefern, die mit dem Angebotsgegenstand in der technischen Funktion vergleichbar sind. Technische Änderungen sind vorbehalten.

3. Liefergegenstand

Der Liefergegenstand befindet sich im gereinigten und technisch geprüften Zustand. Anspruch auf die Lieferung neuer Anlagen besteht nicht. Für den Umfang und die detaillierten Eigenschaften des Vertragsgegenstandes ist

die schriftliche Auftragsbestätigung der WAP Heythekker GmbH maßgebend.

4. Preis und Zahlung

Die Preise gelten netto zuzüglich Mehrwertsteuer und ab Werk einschließlich Verladung und Verpackung, jedoch ausschließlich Transport und Abladen.

5. Anlagennutzung

Soweit nichts anderes vereinbart wird, erfolgt der Betrieb der Anlage ausschließlich in der Gefahr des Kunden. Er hat sowohl für eine sachgerechte Aufstellung der Anlage, die Versorgung mit Medien, Betriebsstoffen, die Reststoffentsorgung und etwaige Betriebsgenehmigungen zu sorgen. Die WAP kann diese Leistungen im Rahmen eines separat zu vereinbarenden Full- Service-Paketes übernehmen. Montagearbeiten und Inbetriebnahmen, sofern Montagen und Inbetriebnahmen durch die WAP gewünscht sind und keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden, werden zu den nachfolgenden Stundensätzen abgerechnet.

a) Stundensätze für Arbeits-, Fahrt-, Warte- und Vorbereitungszeit

Monteur	Servicetechniker	Programmierer / Ingenieur
€ 62,-	€ 67,-	€ 87,-

b) Zuschläge

Zuschlag für Überstunden	Zuschlag für Arbeiten an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen* sowie Nachtarbeit an Werktagen	Zuschlag für Nachtarbeit an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen*
bis 4 Überstunden tägl. 25%	50%	100 %
über 4 Überstunden tägl. 50%		

* Es gelten die am Montageort gültigen gesetzlichen Feiertage.

c) **Fahrtkosten** je km PKW/ Montagefahrzeug € 0,60 , sonstige Reisekosten (Zug/Flugzeug/ Taxi etc.) werden nach Aufwand abgerechnet.

d) **Spesen** pro Tag/ Mann € 45,00

e) **Übernachungskosten** pro Mann/ Nacht auf Nachweis

Überstunden sind unserem Mitarbeiter gesondert zu bescheinigen.

6. Analysen

Sofern keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden, sind notwendige Laboranalysen für Wässer, Abwässer und Rückstände nicht Gegenstand der vertraglichen Leistungen.

7. Pflege der Anlage und Rückgabe

Der Kunde sorgt für eine sachgemäße Bedienung und Pflege der Anlage, sofern nichts anderweitiges vereinbart ist, liefert er die Anlage am Ende der Mietzeit in entleertem und gereinigtem Zustand frei von Filtrationsrückständen an die WAP zurück. Bei unsachgemäßer Rückgabe behalten

wir uns vor den zusätzlichen Aufwand für Instandhaltung, Reinigung und Entsorgung gesondert zu berechnen. Wir weisen insbesondere darauf hin, dass etwaige gesundheitsgefährdende Stoffe komplett aus der Anlage zu entfernen sind. Sofern die WAP Heythekker GmbH im Rahmen der Wareneingangsprüfung, Transport oder Benutzungsschäden feststellt, wird sie den Kunden darüber informieren und Reparaturen zu Lasten des Vertragspartners durchführen bzw. eine entsprechende Wertminderung in Anrechnung bringen.

Stand: 03/2012
WHVKI 0021

Besondere Bedingungen für Lieferung, Montage
und Inbetriebnahme von Miet- und Versuchsanlagen



8. Zahlungen Die vereinbarten Mietzahlungen sind nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zahlbar, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

9. Reparaturen und Verschleißteile

Bei Verschleißteilen wie Messsonden, Tauchmotorpumpen, Rührwerksflügel liefert die WAP kostenlos Ersatz innerhalb 6 Monaten bei einschichtigem Betrieb und innerhalb 3 Monaten bei Mehrschichtbetrieb. Für darüber hinaus gehende Mietzeiträume sind Verschleißkosten vom Kunden zu tragen oder ist ein gesondertere Vereinbarung zu treffen. Die genannten Zeiträume gelten auch für keramische Membranen von Mikro- und Ultrafiltrationsanlagen.

Beim Einsatz organischer Membranmaterialien wird, sofern nichts anderes vereinbart ist, am Ende des Mietzeitraumes eine neue Membranbestückung auf Kosten des Mieters vorgenommen.

10. Zugesicherte Eigenschaft

Die Einhaltung spezieller Ablaufwerte und Leistungsdaten ist nur dann Gegenstand des Mietvertrages, wenn sie speziell vereinbart worden sind. Die Nichteinhaltung vom Mieter erwarteter oder von Wasserbehörden verlangter Leistungsparameter berechtigt den Kunden ohne besondere Vereinbarung nicht zur Kürzung der Anlagenmiete oder zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages.